Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe

Band: 22 (1928)

Heft: 16

Artikel: Trommelfell-Verletzungen bei Schwimmern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-926174

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Belehrung

Trommelfell-Verletungen bei Schwimmern.

Von Sportlehrer Altgaher.

Bei Nachrichten über Ertrinkungsfälle kann man oft den Zusatz lesen, daß der Ertrunkene ein guter und sicherer Schwimmer war. Immer entsteht dann die Frage: "Wie ist es möglich, daß ein Schwimmer ertrinkt?" Fast immer wird der Fall durch Herzschlag zu erklären versucht. Diese Vermutung trifft aber nur selten zu. Die neuesten Forschungen der ärztlichen Wissenschaft, und besonders der sportlichen, geben uns andere Erklärungen für das Ertrinken von Schwimmern.

Bekanntlich ist das Ohr nicht nur ein Gehörorgan, sondern im innern Ohr befindet sich auch der wichtige Träger unseres Körpergleich= gewichts (die Ampullen der Begengänge und die Vorhoffäcken mit den Gehörsteinchen). In normalem Zustande, d. h. bei einem gesunden Ohr, trennt das Trommelfell die Organe von dem äußern Gehörgang. Die Träger des Körpergleichgewichts sind gegen plötliche und starke Temperaturunterschiede sehr empfindlich und verursachen bei direkter Berührung mit größerer Kälte oder Wärme Schwindel, Augenzittern, Störungen des Richtungsgefühls und Erbrechen. Mittelohrentzündungen und sonstige Ohrenleiden führen leicht zu Verletzungen des Trommelfells, von denen der Betroffene selbst oft keine Ahnung hat. Starker Luftdruck kann die gleiche Wirkung haben. Dann ist das innere Ohr vom äußern Gehörgang nicht mehr getrennt, und Kälte und Wärme dringen ungehindert zu den innern Dr= ganen vor. Diese Tatsache ist besonders für die Schwimmer beachtenswert.

Einige Aerzte und Spezialärzte erblicken die Ertrinkungsursache von Schwimmern darin, daß beim Untertauchen das kalte Wasser durch eine bekannte oder unbekannte Verletzung des Trommelsells in das innere Ohr eindringt und der Schwimmer vom Schwindel befallen wird oder Schwimmer vom Schwindel befallen wird oder Schwimmer des Richtungsgefühls eintreten; der Unglückliche bleibt unter der Wasserdersfläche und erleidet infolge des Luftmangels den Tod. Verschiedene Versuche mit Tieren haben deutliche Beweise erbracht, daß Störungen des Körpergleichgewichts zum Ertrinken führen.

Fetzt entsteht die Frage: "Welche Gegenmaßnahmen sind erforderlich?" Die erste Grund-

bedingung ist, daß jeder Schwimmer seine Ohren untersuchen läßt. In vielen Turn= und Sport= vereinen wird heute eine regelmäßige Unter= suchung aller Mitglieder durch einen Sportarzt vorgenommen. Besonders die Schwimmvereine müßten eine unbedingte Pflicht darin erblicken, daß sie durch Aerzte feststellen lassen, ob ein aktives Mitglied nicht an irgend einem Ohren= leiden krankt. Ein solches braucht jedoch nie= manden an der Ausübung des Schwimmsportes zu hindern. Es gibt Möglichkeiten, sich gegen das Eindringen von Waffer in das innere Ohr zu schützen. Die einfachste Art ist, sein Ohr mit durchfetteten Wattepfropfen wasserdicht abzuschließen. Dies verursacht weder große Kosten noch Mühe. Es ist aber ganz allgemein für jeden, der leicht zu Ohrenentzündungen und Ohrenreißen neigt, eine empfehlenswerte Vor= sichtsmaßregel, sein Ohr mit durchfetteten Wattebäuschchen gegen das Eindringen des Wassers abzudichten.

Der Tanbstumme im Schweizer Recht.

Vortrag von Dr. jur. Klara Kaiser. (Schluß.)

III. Der erwachsene Canbstumme.

Da können wir zunächst seststellen, daß nach unserem Zivilgesetbuch der urteilsfähige münstige Taubstumme rechts und handlungsfähig ist, im Gegensatzum altgermanischen oder zum früheren Rechte. Demnach kann auch der Taubstumme Rechte begründen, z. B. durch den Abschluß von Verträgen oder durch andere Willens äußerungen. Anderseits kann der schutzbedürstige Taubstumme geschützt werden durch die Bestellung eines Vormundes oder Beistandes, entweder auf eigenes Begehren (Art. 372, 394, 395 J. G. B.) oder von Gesetzes wegen, dann nämlich, wenn die betreffende Person ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sonstwie gesährdet ist.

Eine Frage, die häusig im täglichen Leben vorkommt, ist: Wer haftet für den Schaden, den entmündigte Hausgenossen anrichten? Das Zivilgesetbuch beantwortet diese Frage: es anserkennt eine Hausgewalt des Familenobers hauptes. Sie erstreckt sich auf alle Personen, die als Blutsverwandte und Verschwägerte oder auf Grund eines Vertragsverhältnisses im gemeinsamen Haushalt leben (Art. 331 Z. G. V.). Für deren Schadenstiftung haftet das Obershaupt der Familie, wenn er nicht darzutun vers